

## Satzung über die Benutzungsgebühren der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Gebührensatzung)

#### Aufgrund von

- § 5 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (SiGrG) und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 18.04.2002 (SächsGVBI. S. 140)
- § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, berichtigt SächsGVBl. S. 445) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 155)
- § 60 Absatz 3 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Art. 26 des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148),
- §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVB1. S. 502) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVB1. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes z. Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB vom 14.07.2005 (SächsGVB1. S. 167) berichtigt mit Gesetz vom 28.10.2005 (SächsGVB1. S. 306)
- §§ 3, 5, 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819)
- § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148) sowie
- § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.09,2003 (SächsGVBI. 698)
- § 7 der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Benutzungssatzung), beschlossen in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz am 16.04.2007
- Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. I, S. 2298)
- Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnisses Verordnung-AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379)
- § 3 Absatz 6 und § 8 Absatz 2 Ziffer 2 sowie § 26 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 15.09.2006

hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz in ihrer Sitzung am 16.04.2007 folgende Satzung beschlossen:



#### § 1 Grundsatz und Gebührentatbestand

Der Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) erhebt für die Benutzung seiner Anlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Anlagen 1 und 2 sind fester Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Bei Direktüberlassung gemäß § 2 Absatz 1 sowie Direktannahme gemäß § 2 Absatz 4 der Benutzungssatzung ist Gebührenschuldner der Anlieferer. Abweichend von Satz 1 ist Gebührenschuldner der Erzeuger von Abfällen, sofern er dies auf dem vom AWVC verbindlich festgelegten Anmeldeformular bestätigt hat.
- (2) Bei Sammelüberlassung gemäß § 2 Absatz 2 der Benutzungssatzung ist Gebührenschuldner das Verbandsmitglied, welches die überlassungspflichtigen Abfälle aus seinem Einzugsgebiet beim Verband anliefert oder die Anlieferung dieser Abfälle beim Verband veranlasst.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe des Abfalls an den AWVC im Eingangsbereich der jeweiligen Anlage, die mit der Verwiegung der Abfälle bzw. mit der Volumenschätzung i. S. von § 5 Absätze 3 und 4 dieser Satzung abgeschlossen ist.
- (2) Bei Direktüberlassung gemäß § 2 Absatz 1 sowie Direktannahme gemäß § 2 Absatz 4 der Benutzungssatzung wird die Gebühr mit der Übergabe i. S. von Absatz 1 fällig. Sie ist anlässlich der Übergabe in der gemäß § 6 festgesetzten Höhe bar zu entrichten. Der AWVC kann in begründeten Fällen, z. B. bei der Heranziehung des Abfallerzeugers gemäß § 2 Absatz 1 ausnahmsweise festlegen, dass abweichend von Satz 1 eine sofortige Fälligkeit nicht eintritt; sodann wird die Gebühr 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Sammelüberlassung gemäß § 2 Absatz 2 der Benutzungssatzung wird die Gebühr 14 Tage nach Zustellung des Sammelgebührenbescheids fällig.
- (4) Für mehrere Anlieferungen bei Direktüberlassung oder Direktannahme eines Gebührenschuldners können die fälligen Gebühren in einem Sammelgebührenbescheid festgesetzt werden. Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

#### § 4 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben, soweit nicht § 251 Abgabenordnung (Feststellung einer Insolvenzforderung durch Verwaltungsakt) oder § 261 Abgabenordnung (Niederschlagung) einschlägig sind. In diesen Fällen kommt diesen Vorschriften



nach Maßgabe von § 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes Anwendungsvorrang zu. Für Säumniszuschläge, Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen gilt § 25 Absatz 2 Sächsisches Verwaltungskostengesetz entsprechend.

#### § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist die Masse des angelieferten Abfalls.
- (2) Die Masse des angelieferten Abfalls wird grundsätzlich durch Wägung mittels geeichter Waagen des Verbandes oder Dritter an der jeweiligen Anlage festgestellt.
- (3) Kann eine Wägung nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem vom Eingangspersonal der Anlage geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls festgesetzt. Hierbei werden folgende Faktoren zur Umrechnung des Volumens in Masse angewandt:
  - 1. für Abfälle gemäß Anlage 1 Nr. 1: 0,224 t/m³
  - 2. für Abfälle gemäß Anlage 1 Nr. 2: 1,2 t/m³.
- (4) Eine Schätzung i. S. von Absatz 3 wird insbesondere bei der Direktüberlassung von Kleinmengen vorgenommen, deren Masse unter der vom Hersteller angegebenen Mindestlast der Waage liegt.

#### § 6 Gebührenhöhe

- (1) Bei Direktüberlassung gemäß § 2 Absatz 1 sowie Direktannahme gemäß § 2 Absatz 4 der Benutzungssatzung bemisst sich die Gebühr nach Anlage 1.
- (2) Bei Sammelüberlassung gemäß § 2 Absatz 2 der Benutzungssatzung bemisst sich die Gebühr nach Anlage 2.

# § 7 Anlieferung, Anlieferungsdokument/Anmeldeformular, Nachweisführung

(1) Bei Direktüberlassung gemäß § 2 Absatz 1 sowie Direktannahme gemäß § 2 Absatz 4 der Benutzungssatzung ist bei jeder Anlieferung dem Verband im Eingangsbereich der Anlage ein Anlieferungsdokument i. S. der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen, die nicht in den Anwendungsbereich der in Satz 1 genannten Verordnung fallen. Werden in den Fällen von Satz 2 die Gebühren nicht gemäß § 3 Absatz 2 anlässlich der Übergabe bar entrichtet, ist vom Anlieferer im Eingangsbereich der Anlage unbeschadet der Sätze 1 und 2 ein vom AWVC verbindlich festgelegtes Anmeldeformular zu erstellen und dem AWVC mit der Übergabe der Abfälle zu überreichen.



- (2) Für Anlieferungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung fallen, sind die erforderlichen Unterlagen (EN/SN = Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis und Begleitschein) vom Anlieferer vorzulegen. Unabhängig von den Nachweispflichten gemäß der vorgenannten Verordnung sind Anlieferungen beim AWVC vorher zwecks Bestätigung anzumelden.
- (3) Muss überlassener Abfall vor der Entsorgung in den Anlagen des AWVC besonders behandelt, insbesondere nachsortiert oder zerkleinert werden, so entsteht dafür eine zusätzliche Behandlungsgebühr in Höhe von 30,00 € je überlassener t. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Behandlung. Sie wird 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheids fällig; in diesem ist die Art der Behandlung nachzuweisen.

§ 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.02.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungsgebühren der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Gebührensatzung) vom 15.01.2007 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 SächsGem0 amtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem AWVC geltend gemacht ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu benennen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Chemnitz, 16.04. 2007

Verbandsvorsitzende